

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Plau am See vom 09.10.2024 Beschluss Nr. S/24/0043 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	15.418.200	15.566.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.867.600	18.229.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-865.500	-1.274.800
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	14.471.100	14.641.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	17.033.700	17.407.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.562.600	-2.765.600
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.713.200	3.949.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.185.900	6.835.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-3.472.700	-2.886.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 2.265.000 EUR auf 3.850.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 5.500.000 EUR auf 5.500.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 337 v. H. unverändert auf 337 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 433 v. H. unverändert auf 433 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 384 v. H. unverändert auf 384 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	73,964 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
auf	74,092 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Arbeitnehmer eingestellt oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV sind alle Anpassungen, die auf Grund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels in Bereich des Hortes vorgenommen werden.
- f. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000 €. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und Abs.3 Nr.1 KV sind Beträge von bis zu 50.000 €.

7.2. Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik). 3. Mehrerträge/-einzahlungen für Jugendarbeit (Produkte 36200, 36600) berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gleichen Produkt (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik). 4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3. Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

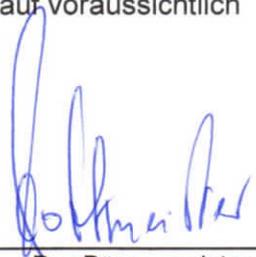
Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|---|---------------------|-----------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt | | |
| das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 47 EUR |
| | auf voraussichtlich | 29 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | | |
| zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 3.434.122 EUR |
| | auf voraussichtlich | 4.101.475 EUR. |
| 3. zum Eigenkapital | | |
| der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember | | |
| des Haushaltsjahres | von bisher | 25.188.135 EUR |
| | auf voraussichtlich | 25.384.117 EUR. |

Plau am See, 07.11.2024
Ort, Datum





Der Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 05.11.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

A – Anordnung

Gegenüber der Stadt wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angeordnet, dass die Stadt entsprechend ihres Protokollauszugs zur 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.03.2024 zur Feststellung der offenen Jahresabschlüsse, die Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 bis spätestens zum 31.01.2025 vorzulegen hat.

B - Entscheidung zum Haushalt

1. Gem. § 54 Abs. 4 i.V.m- § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.850.000 EUR zur Erschließung des Gewerbegebiets sowie für die Planungskosten des Grundschulanbaus die Genehmigung erteilt.
2. Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.500.000 EUR wird die Teilgenehmigung in Höhe von 5.456.000 EUR erteilt.

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 08.11.2024 bis 29.11.2024

während der Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 9:00 bis 12:00 Uhr,

und am Dienstag zusätzlich

von 14:00 bis 18:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öffentlich aus.

Plau am See, den 07.11.2024



Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2024
für die Stadt Plau am See

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	07.11.2024	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de